

RAHLSTEDT 63

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 4. November 1969

§ 2

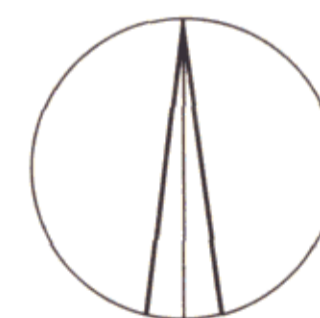
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 63



- GREZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
- REINE WOHNGBIETE WR
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- ZWINGEND z.B. III
- OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,5
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM
26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
RAHLSTEDT 63	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 526

Feldvergleich vom März 1969
Kataster- und Vermessungsamt

(KBL, 7240; BL, 239)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23450 A

**Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 63**

Vom 4. November 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 63 für den Geltungsbereich Am Hegen — Westgrenze des Flurstücks 2378, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2640, über die Flurstücke 2640, 2377, 2376, 2373, 2372 und 2367, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2699 der Gemarkung Alt Rahlstedt — Poppen-spälerweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. November 1969.

**Verordnung
über die Anpassung der Leistungen der Ruhegeld- und
Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte an die der
Rentenversicherung der Angestellten nach dem
Zwölften Rentenanpassungsgesetz des Bundes
(Zwölfte Rentenanpassungsverordnung)**

Vom 4. November 1969

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte vom 3. November 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2031-a) wird verordnet:

§ 1

Die Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahr 1969 oder früher eingetreten sind, werden für Bezugszeiten vom 1. Januar 1970 an in der Weise

angepaßt, daß der nach § 2 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,0635 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag ist der Kinderzuschuß nach § 4 Buchstabe a) wieder hinzuzufügen.

§ 2

(1) Anpassungsbetrag ist der sich nach dem bisherigen Recht ergebende Rentenzahlbetrag für Januar 1970 vor Abzug des für die Krankenversicherung einbehaltenen Betrages und ohne Kinderzuschuß für jedes Kind.

(2) In den Fällen, in welchen für Januar 1970 keine Rente gezahlt worden ist, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1970 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten. Das gleiche gilt, wenn sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1969 erhöht.

§ 3

(1) Die nach § 1 angepaßten Ruhegelder ohne Kinderzuschuß, Witwen- und Witwerrenten sowie Renten an frühere Ehegatten dürfen die nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Monatsbeiträge nicht überschreiten:

Bei einer Versicherungsdauer von Jahren	Ruhegeld ohne Kinderzuschuß DM / Monat	Witwen- und Witwerrenten, Renten an frühere Ehegatten DM / Monat
50 und mehr	1 222,50	733,50
49	1 198,10	718,90
48	1 173,60	704,20
47	1 149,20	689,50
46	1 124,70	674,90
45	1 100,30	660,20
44	1 075,80	645,50
43	1 051,40	630,90
42	1 026,90	616,20
41	1 002,50	601,50
40 und weniger	978,00	586,80

(2) Als Versicherungsdauer im Sinne des Absatzes 1 gilt die Summe der Kalenderjahre, in denen mindestens ein Beitrag geleistet worden ist oder in die Zeiten fallen, die als Beitragszeiten angerechnet worden sind.

§ 4

Es werden erhöht

- der Kinderzuschuß auf monatlich 81,50 Deutsche Mark,
- die Waisenrente einschließlich Kinderzuschuß auf mindestens monatlich 171,90 Deutsche Mark.

§ 5

(1) Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben.

§ 6

Die Empfänger eines Zuschusses zu Krankenversicherungsbeiträgen tragen zu den Aufwendungen, die der Versorgungskasse für staatliche Angestellte durch die Gewährung dieses Zuschusses entstehen, zwei vom Hundert des Zahlbetrages der Renten ohne Kinderzuschuß bei.

§ 7

(1) Die Elfte Rentenanpassungsverordnung vom 17. Dezember 1968 wird aufgehoben.

(2) Auf Ansprüche für die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. November 1969.